Julia Wagner
c/o Humboldt-Gymnasium
Hatzfeldtallee 2-4

13509 Berlin

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

von _____
(Name, Vorname des Kindes)

Ich stimme der Teilnahme meines Kindes am Sommercamp 2024 des Verbunds Nordberliner Schulen zu und übernehme den Kostenanteil in Höhe von 320,- €. Ich habe die Möglichkeit, nach Mitteilung über die Teilnahme am Sommercamp einen Antrag auf Kostenreduzierung zu stellen. Ich weiß, dass der Konsum alkoholischer Getränke, Nikotins und anderer Drogen verboten ist. Ich verpflichte mich, bei Verstößen wie auch bei groben Verstößen gegen die Regeln und Anordnungen der begleitenden Betreuer mein Kind vorzeitig vom Sommercamp abzuholen. Ich verpflichte mich, für Schäden, die durch nachgewiesene Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz meines Kindes entstehen, aufzukommen. Ich habe die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte [gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz] gelesen und verstanden. Mir ist bewusst, dass im Rahmen des Sommercamps Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen zum Zweck der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit angefertigt und veröffentlicht werden können.

Mein Kind nimmt folgende Medikamente ein:

_____

Mein Kind hat folgende Unverträglichkeiten/Allergien/Krankheiten:

_____

Telefonnummern für Rückfragen und im Notfall:

_____

Mein Kind darf am Schwimmen unter Aufsicht teilnehmen: O Ja / O Nein

Mein Kind kann schwimmen: O Ja / O Nein

Mein Kind hat das Schwimmabzeichen _____ erworben.

Schwimmen ohne Aufsicht ist verboten und führt zum Ausschluss vom Sommercamp.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Wenn eine ansteckende Erkrankung vorliegt und das Sommercamp des Verbunds Nordberliner Schulen besucht werden soll, können andere Teilnehmende, Sommercamp- und Kursleitende oder weiteres Personal angesteckt werden. Außerdem ist man während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und kann sich Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir mit diesem Merkblatt über Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Das Gesetz bestimmt, dass niemand zum Sommercamp kommen darf, der:

1. An einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen hierzulande in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. Eine Infektionskrankheit hat, die in Einzelfällen schwer oder kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. Von Kopfläusen befallen und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in größeren Gemeinschaften besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten als, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat des Hausarztes in Anspruch zu nehmen. Er wird -“ bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte -“ darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Sommercampbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.
Sollte während des Sommercamps eine der genannten Krankheiten diagnostiziert werden, wird die Sommercampleitung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass schon weitere Personen angesteckt sein können, wenn die ersten Krankheitszeichen auftreten. In einem solchen Fall müssen wir die übrigen Teilnehmenden, ggf. deren Eltern und die Betreuenden sowie das Personal der Schule und des Internats anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Menschen nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht Ansteckungsgefahr. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- , und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes zum Sommercamp kommen dürfen.
Auch wenn zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müsste man zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot des Sommercamps für Ausscheider oder einen möglicherweise infizierten, aber nicht erkrankten Menschen besteht, dann der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen wir benachrichtigt werden.